

Modelleisenbahnverein Lehrte e.V.
- Vorstand -
Postfach 15 70
31255 Lehrte



.....20

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Modelleisenbahnverein Lehrte e.V.
Die umseitig auszugsweise abgedruckte Satzung ist mir bekannt.

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Telefon / Handy: _____ / _____

PLZ, Ort: _____ Geburtsdatum: _____

Meine E-Mailadresse: _____ @ _____

- Ich beantrage die **Fördermitgliedschaft** ab _____._____.20____
Beitrag **mindestens Euro 72,00** pro Jahr Mein Beitrag ist: Euro ____/Jahr)
Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht in der Versammlung.
- Ich beantrage die volle **Mitgliedschaft** ab _____._____.20____
Der Beitrag beträgt z. Zt. **Euro 120,00** pro Jahr.
Es müssen z. Zt. **6 Arbeitsstunden** pro Jahr zur Erhaltung des Stellwerks Lpf erbracht werden, diese werden mit **jeweils Euro 8,00** als Reduzierung des Jahresbeitrages angerechnet.
- Ich bin **Schüler / Student / Auszubildender / Familienmitglied ***
und beantrage den verringerten Beitrag. (* Bitte unzutreffendes streichen)

Der einmalige Aufnahmebeitrag beträgt Euro _____,____.
Alle Beiträge werden per Bankeinzug eingezogen.

Unterschrift

Bei Minderjährigen Unterschrift
eines Erziehungsberechtigten

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Modelleisenbahnverein Lehrte e.V. meinen Beitrag am 15.06. und 15.12. bis auf
Widerruf von meinem Konto einzuziehen.
Meine Bankverbindung ist:

Kontoinhaber: _____

Konto-Nr.: _____ bei _____ Bankleitzahl: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Datum

Unterschrift

Auszug aus der Satzung des Modelleisenbahnverein Lehrte e.V.

§1 Name und Sitz des Modelleisenbahnverein Lehrte e.V.

Der am 30.10.1983 gegründete Verein hat den Namen "Modelleisenbahnverein Lehrte e.V.", Vereinsabkürzung „MEV Lehrte“ (...)

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung und Nutzung des Stellwerks Lpf auf dem Bahnhof Lehrte. Dabei soll das Obergeschoss des Gebäudes mit seinen mechanischen Stellwerkseinrichtungen als Museum erhalten bleiben und im Untergeschoss des Stellwerkes wird der Personenbahnhof Lehrte um 1960 mit Gebäuden und Gleisanlagen im Maßstab 1:87 (HO) nachgebaut.

Zweck des Vereins ist ferner der Bau und Betrieb von Modelleisenbahnen (Fahrzeuge, Modellgebäude oder andere Objekte) die nicht für die Vereinsanlage „Bahnhof Lehrte“ gebaut werden, sofern der Bezug zu Lehrte oder zu spurgebundenen Verkehrsmitteln besteht.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(...)

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 12. Lebensjahres werden. Jugendliche benötigen das Einverständnis des Sorgeberechtigten.

2. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in den Versammlungen.

3. Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch Ihren Beitrag. Sie nutzen die regelmäßigen Angebote (z.B. Vereinstreffen donnerstags und sonntags) des Vereins nicht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in den Versammlungen.

Fördermitglieder zahlen einen Monatsbeitrag laut § 6 der Vereinssatzung.

4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes auf der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, sind aber von den Zahlungen des Monatsbeitrages und den Pflichtarbeitsstunden befreit.

6. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich an den Vorstand erfolgen muss. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

b) durch Tod

c) durch Ausschluss aus dem Verein. Die Vereinssatzung ist bei Ausscheiden an den Verein zurückzugeben.

(...)

(...)

§6 Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und einen angemessenen Mitgliedsbeitrag, der auch durch Arbeitsstunden geleistet werden kann.

Über die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und die Arbeitsstunden entscheidet die Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung kann auch eine Gebührenordnung verabschieden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Verein hat folgende Organe:

a) Vorstand

b) Hauptversammlung

2. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, sowie mindestens zwei weiteren Personen und ggf. dem Ehrenvorsitzenden.

Die Aufgaben werden im Vorstand verteilt.

3. Die beiden Vorsitzenden sind je allein vertretungsberechtigt und Vorstand gemäß § 26 BGB.

(...)

§ 17 Auflösung des Vereins

(...)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung benennt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren für die weitere Abwicklung. Erfolgt keine Benennung ist der amtierende Vorstand im Sinne des § 26 BGB berechtigt und verpflichtet.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lehrte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(...)

Die gesamte Satzung ist vom 30.10.1983, mit Änderungen vom 15.02.2003 und 19.01.2017

Auszug aus der Gebühren- und Geschäftsordnung (gültig ab 1.1.2017)

1. Gebühren

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und einen angemessenen Mitgliedsbeitrag, der auch durch Arbeitsstunden geleistet werden kann.

Zur Zeit beträgt:

- die Aufnahmegebühr 36,00 Euro
- der Monatsbeitrag 10,00 Euro
- die maximale Anzahl der Arbeitsstunden zur Beitragsminimierung 6 Stunden/Jahr
- der Wert einer Arbeitsstunde 8,00 Euro

(Damit ergibt sich ein Mindestbeitrag von 72,00 Euro)

- der Monatsbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 6,00 Euro
- die Aufnahmegebühr, der Monatsbeitrag und die Arbeitsstunden für Familienangehörige, Schüler, Studenten oder Auszubildende werden jeweils halbiert

Der Mitgliedsbeitrag wird zur Hälfte im Juni und im Dezember (abzüglich geleisteter Arbeitsstunden des Geschäftsjahres) eingezogen.

(...)